



Kanton Zürich

Merkblatt des kantonalen Steueramtes über steuerrechtliche Fragen in Todesfällen

(inkl. Zusammenstellung der gesetzlichen Grundlagen)

I. Die Prüfung des Inventarfragebogens und der Steuererklärung per Todestag usw. durch die kommunalen und kantonalen Steuerbehörden

- 1 Nach Prüfung des Inventarfragebogens und der Steuererklärung per Todestag mit sämtlichen Beilagen auf formelle Richtigkeit und Vollständigkeit durch das zuständige Gemeindesteuernamt werden die Unterlagen dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Inventarkontrolle/ Erbschaftssteuer weitergeleitet.
- 2 Die Dienstabteilung Inventarkontrolle/Erbschaftssteuer ist zuständig für:
 - die Prüfung der Inventarisationsunterlagen;
 - die Einschätzung der verstorbenen Steuerpflichtigen für Staats- und Gemeindesteuern und direkte Bundessteuer;
 - die Erledigung der Anträge auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Erbfällen;
 - bei unrichtiger Versteuerung die Ermittlung der Nachsteuergrundlagen;
 - die Vorbereitung der Veranlagung allfälliger Erbschafts- und Schenkungssteuern und die Festsetzung dieser Steuern im Namen der Finanzdirektion;
 - die Einschätzung des überlebenden Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners für die Steuerperiode ab Todestag.
- 3 Bei unrichtiger Versteuerung werden die Akten zur Festsetzung des Nachsteuerbetrages und einer allfälligen Busse (Staats- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer) an die Dienstabteilung Spezialdienste des kantonalen Steueramtes Zürich überwiesen.

II. Die Veranlagung der Erbschaftssteuer

1. Veranlagungsverfahren

- 4 Der Inventarfragebogen und die Steuererklärung per Todestag mit sämtlichen Beilagen bilden die Grundlagen für die Berechnung der Erbschaftssteuer. Das Erbschaftssteuerverfahren wird normalerweise dadurch eingeleitet, dass die Dienstabteilung Inventarkontrolle/Erbschaftssteuer des kantonalen Steueramtes Zürich dem Willensvollstrecker oder Erbenvertreter eine Aufstellung zur Prüfung zustellt und Gelegenheit gibt, allfällige Abänderungsbegehren zu stellen.
- 5 Die Steuerpflichtigen haben bei der Veranlagung mitzuwirken. Sie haben den Steuerbehörden schriftlich oder mündlich wahrheitsgetreu Auskunft zu geben, die für die richtige Veranlagung notwendigen Unterlagen beizubringen und alles zu tun, um eine gesetzmässige Veranlagung zu ermöglichen.
- 6 Abgeschlossen wird das Verfahren durch Zustellung der Steuerverfügung, welche die Dienstabteilung Inventarkontrolle/Erbschaftssteuer des kantonalen Steueramtes Zürich im Namen der Finanzdirektion erlässt. Diese Verfügung gibt Aufschluss über die Steuergrundlagen, die Steuerberechnung sowie über die Rechtsmittel und Zahlungsvorschriften. Für Einzelheiten der Steuerveranlagung wird auf das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 28. September 1986 (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, ESchG) in der aktuellen Fassung verwiesen, welches auf www.steuern.ch gefunden werden kann.

- 7 Betrifft eine Verfügung gleichzeitig mehrere Steuerpflichtige, genügt die Zustellung an den Willensvollstrecker oder an die von den Steuerpflichtigen im Inventarfragebogen als Erbenvertreter bezeichnete Person. Ist kein Willensvollstrecker ernannt und kein Erbenvertreter bezeichnet worden, wird als zustellungsbevollmächtigt betrachtet, wer das Inventar erstellt hat. Erklären Steuerpflichtige, dass sie von der Verfügung keine Kenntnis erhalten haben, so wird ihnen auf ihr Begehren nachträglich eine Ausfertigung der Verfügung zugestellt und die Einsprachefrist wiederhergestellt.
- 8 Die Vermächtnisnehmer und Versicherungsbegünstigten erhalten durch einen sie betreffenden Auszug von der Verfügung Kenntnis.

2. Besondere Hinweise

a) Erbteilung

- 9 Im Gegensatz zur Regelung in anderen Kantonen kennt der Kanton Zürich kein Teilungsamt. Die Erbteilung ist im Kanton Zürich, soweit nicht vom Verstorbenen ein Willensvollstrecker ernannt worden ist, ausschliesslich Sache der Erben.
- 10 Für die Veranlagung der Erbschaftssteuer ist der Vermögensübergang kraft gesetzlichen Erbrechts oder aufgrund einer Verfügung von Todes wegen massgebend. Hievon abweichende Teilungsvereinbarungen der Erben sind für die Erbschaftssteueranlagung unerheblich. Dagegen sind abweichende Vereinbarungen für die Weiterversteuerung des Vermögens durch die einzelnen Erben von Bedeutung. Zudem können sie den Charakter unentgeltlicher Zuwendungen unter den Erben haben und zu einer Schenkungssteuerpflicht führen.

b) Zahlungspflicht und Haftung für die Steuerbeträge

- 11 Für die Erbschaftssteuer haften alle Vermögensempfänger solidarisch im Umfang ihrer Bereicherung. Insbesondere können alle Erben und alle Vermächtnisnehmer bis zum Betrag ihrer Bereicherung für die ganze Steuer belangt werden. Es empfiehlt sich deshalb, die Erbteilung erst nach Bezahlung der Erbschaftssteuer durchzuführen oder ausreichende Rückstellungen vorzunehmen. Dabei besteht die Möglichkeit, Vorauszahlungen zu leisten; Vorauszahlungen werden im Umfang der nachträglich veranlagten Steuer verzinst. Bei Abschluss der erbrechtlichen Auseinandersetzung vor Bezahlung oder Sicherstellung der Erbschaftssteuer besteht die Gefahr nachträglicher Beanspruchung der Solidarhaft bei einzelnen Erben oder Vermächtnisnehmern, verbunden mit Regressforderungen unter den Steuerpflichtigen.

III. Die Einschätzung der Einkommens- und Vermögenssteuern

1. Einschätzung der Einkommens- und Vermögenssteuern bis und mit Todestag

a) Steuereinschätzung bei Tod von Alleinstehenden

- 12 Der von den Erben erstellte Inventarfragebogen ist zusammen mit der Steuererklärung per Todestag innert 60 Tagen dem Gemeindesteuernamt einzureichen. Ist eine längere Frist erforderlich, so ist vor Ablauf ein Fristerstreckungsgesuch an das Gemeindesteuernamt zu richten. Allfällige noch nicht eingereichte Steuererklärungen für die noch nicht definitiv veranlagten Vorjahre sind innert derselben Frist einzureichen.
- 13 Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den tatsächlichen, ab Beginn des Kalenderjahres (oder der Steuerpflicht) bis und mit Todestag erzielten Einkünften, das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Todestag.
- 14 Für das satzbestimmende Einkommen werden die regelmässig fliessenden Einkünfte auf zwölf Monate umgerechnet. Abzüge werden anteilmässig gewährt. Die Umrechnung erfolgt durch das Steueramt. Die Vermögenssteuer wird nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben (pro rata Besteuerung).

b) Steuereinschätzung bei Tod eines Ehegatten bzw. eingetragenen Partners

- 15 Der Tod eines Ehegatten bzw. eines eingetragenen Partners gilt als Beendigung der Steuerpflicht beider Ehegatten bzw. beider eingetragenen Partner. Der von dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner erstellte Inventarfragebogen ist zusammen mit der Steuererklärung für das Todesjahr innert 60 Tagen dem Gemeindesteueramt einzureichen. Ist eine längere Frist erforderlich, so ist vor Ablauf ein Fristerstreckungsgesuch an das Gemeindesteueramt zu richten.
- 16 In der Steuererklärung ist das gemeinsame Einkommen der beiden Ehegatten bzw. der beiden eingetragenen Partner ab Beginn des Kalenderjahres (oder der Steuerpflicht) bis und mit Todestag sowie das gemeinsame Vermögen am Todestag einzutragen.
- 17 Die Ziffer 14 findet sinngemäss Anwendung.

c) Rückerstattung der Verrechnungssteuer bis zum Todestag

- 18 Mit der Steuererklärung kann die Rückerstattung der Verrechnungssteuer für Fälligkeiten des laufenden Kalenderjahres bis und mit Todestag geltend gemacht werden.

2. Besteuerung des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partners

- 19 Ab dem Todestag bis Ende des Kalenderjahres (oder der Steuerpflicht) ist der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner selbständig steuerpflichtig. Für diesen Zeitraum hat er im nachfolgenden Kalenderjahr (bei Beendigung der Steuerpflicht während des Kalenderjahres innert 30 Tagen nach Zustellung der Formulare) beim Gemeindesteueramt eine Steuererklärung einzureichen.
- 20 In der Steuererklärung hat der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner sein Einkommen ab dem, dem Todestag folgenden Tag bis zum Ende des Kalenderjahres (oder der Steuerpflicht) sowie sein Vermögen am Ende des Kalenderjahres (oder der Steuerpflicht) einzutragen.
- 21 Die Ziffer 14 findet sinngemäss Anwendung.

3. Weiterversteuerung der Erbanfälle durch den überlebenden Ehegatten, den eingetragenen Partner und die übrigen Erben

- 22 Bei Anfall einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses in der Steuerperiode sind die Erträge zu deklarieren, die ab Erbgang bis Ende der Steuerperiode erzielt werden. Bei Erbanfall wird zudem eine Vermögenssteuer erhoben für die Zeit ab Erbgang bis Ende der Steuerperiode. Die zeitliche Abgrenzung der Vermögenssteueranlagung erfolgt durch die Steuerbehörden aufgrund der Angaben auf Seite 4 der Steuererklärung.
- 23 Die Erbschaft kann nicht von der Erbengemeinschaft als solche versteuert werden. Steuerpflichtig sind die einzelnen Erben für ihre Erbteile. Eine Besteuerung der Erbengemeinschaft als Ganzes ist nur möglich, wenn die Erbfolge über längere Zeit ungewiss ist.
- 24 Alle Erben werden daher auch dann für ihren Anteil an der Erbschaft besteuert, wenn der Nachlass noch nicht geteilt ist. Die von den einzelnen Erben zu versteuernden Quoten des Nachlasses berechnen sich, sofern von den Beteiligten keine abweichenden Vereinbarungen getroffen worden sind, nach der Erbfolge gemäss Erbrecht. Soweit die Erbteile mit einer Nutzniessung belastet sind, sind für diese Vermögensteile die Nutzniesser steuerpflichtig. Dies gilt auch im Falle der freiwilligen Einräumung der Nutzniessung, z.B. seitens der Nachkommen zugunsten des überlebenden Elternteils.

- 25 Für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Erträgen, die zwischen dem Todestag des Erblassers und dem Tag der Erbteilung fällig geworden sind, ist das StA Form. S-167 (Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Erbfällen) zu verwenden, welches beim zuständigen Gemeindesteuernamt und beim Kantonalen Steueramt bezogen oder unter www.steuernamt.zh.ch heruntergeladen werden kann.
- 26 Alleinerben haben die Rückerstattung der Verrechnungssteuer im ordentlichen Verfahren mit dem gewöhnlichen Rückerstattungsantrag zu verlangen.

IV. Inkrafttreten

Dieses Merkblatt ersetzt das Merkblatt vom 17. Februar 2000 und gilt ab 1. Januar 2009.

Zürich, 24. September 2008

Kantonales Steueramt Zürich
Der Chef

Adrian Hug

Anhang

Das Steuerinventar ist aufzunehmen aufgrund der Bestimmungen des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG) und des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 28. September 1986 (ESchG) sowie des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) und gestützt auf die Verordnung über die Errichtung des Nachlassinventars für die direkte Bundessteuer vom 16. November 1994 (InvV).

Auszug aus dem Steuergesetz vom 8. Juni 1997

Fünfter Abschnitt: Verfahrensrecht

H. Inventar

I. Inventarpflicht

- § 163** ¹ Nach dem Tod eines Steuerpflichtigen wird innert zwei Wochen ein amtliches Inventar aufgenommen.
² Die Inventaraufnahme kann unterbleiben, wenn anzunehmen ist, dass kein Vermögen vorhanden ist.

II. Gegenstand

- § 164** ¹ In das Inventar wird das am Todestag bestehende Vermögen des Erblassers, seines in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und der unter seiner elterlichen Sorge stehenden minderjährigen Kinder aufgenommen.
² Tatsachen, die für die Einschätzung von Bedeutung sind, werden festgestellt und im Inventar vorgemerkt.

III. Sicherung der Inventaraufnahme

- § 165** ¹ Die Erben und die Personen, die das Nachlassvermögen verwalten oder verwahren, dürfen über dieses vor Aufnahme des Inventars nur mit Zustimmung der Inventarbehörde verfügen.
² Zur Sicherung des Inventars kann die Inventarbehörde die sofortige Siegelung vornehmen. Diese Massnahme kann auch das kantonale Steueramt ergreifen.

IV. Mitwirkungspflichten

- § 166** ¹ Die Erben, die gesetzlichen Vertreter von Erben, die Erbschaftsverwalter und die Willensvollstrecker sind verpflichtet,
- a) über alle Verhältnisse, die für die Feststellung der Steuerfaktoren des Erblassers von Bedeutung sein können, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen;
 - b) alle Bücher, Urkunden, Ausweise und Aufzeichnungen, die über den Nachlass Aufschluss verschaffen können, vorzuweisen;
 - c) alle Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen, die dem Erblasser zur Verfügung gestanden haben.
- ² Erben und gesetzliche Vertreter von Erben, die mit dem Erblasser in einem gemeinsamen Haushalt gelebt oder Vermögensgegenstände des Erblassers verwahrt oder verwaltet haben, müssen auch Einsicht in ihre Räume und Behältnisse gewähren.
- ³ Erhält ein Erbe, ein gesetzlicher Vertreter von Erben, ein Erbschaftsverwalter oder ein Willensvollstrecker nach Aufnahme des Inventars Kenntnis von Gegenständen des Nachlasses, die nicht im Inventar verzeichnet sind, muss er diese innert zehn Tagen der Inventarbehörde bekanntgeben.
- ⁴ Der Inventaraufnahme müssen mindestens ein handlungsfähiger Erbe und der gesetzliche Vertreter unmündiger oder entmündigter Erben beiwohnen.

V. Auskunfts- und Bescheinigungspflicht

§ 167 ¹ Dritte, die Vermögenswerte des Erblassers verwahrten oder verwalteten oder denen gegenüber der Erblasser geldwerte Rechte oder Ansprüche hatte, sind verpflichtet, den Erben zuhanden der Inventarbehörde auf Verlangen schriftlich alle damit zusammenhängenden Auskünfte zu erteilen.

² Stehen der Erfüllung dieser Auskunftspflicht wichtige Gründe entgegen, kann der Dritte die verlangten Angaben direkt der Inventarbehörde machen.

Dritter Teil: Steuerstrafrecht

A. Verletzung von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehung

I. Verletzung von Verfahrenspflichten

§ 234 Wer einer Pflicht, die ihm nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird mit Busse bis zu Fr. 1'000, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu Fr. 10'000 bestraft.

II. Steuerhinterziehung

1. Vollendete Steuerhinterziehung

§ 235 ¹ Wer als Steuerpflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Einschätzung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Einschätzung unvollständig ist,

wer als zum Steuerabzug an der Quelle Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig einen Steuerabzug nicht oder nicht vollständig vornimmt,

wer als Steuerpflichtiger oder als zum Steuerabzug an der Quelle Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig eine unrechtmässige Rückerstattung oder einen ungerechtfertigten Erlass erwirkt,

wird mit Busse bestraft.

² Die Busse beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

³ Bei Selbstanzeige wird die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

2. Versuchte Steuerhinterziehung

§ 236 ¹ Der Versuch einer Steuerhinterziehung ist strafbar.

² Die Busse beträgt zwei Drittel der Busse, die bei vollendeter Steuerhinterziehung festzusetzen wäre.

3. Mitwirkung Dritter

§ 237 ¹ Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet oder Hilfe leistet,

wer vorsätzlich als Vertreter des Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt,

wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen mit Busse bestraft.

² Die Busse beträgt bis zu Fr. 10'000, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu Fr. 50'000.

³ Der mitwirkende Dritte haftet überdies für die Nachsteuer solidarisch bis zum Betrag der hinterzogenen Steuer.

4. Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren

§ 238 ¹ Wer als Erbe, Erbenvertreter, Willensvollstrecker oder Dritter Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen,

wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet,

wird mit Busse bestraft.

² Die Busse beträgt bis zu Fr. 10'000, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu Fr. 50'000.

³ Der Versuch einer Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten ist strafbar.

Auszug aus dem Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 28. September 1986 in der Fassung vom 1. Januar 2008:

B. Steuerhinterziehung

I Strafsteuer und Busse

§ 68 ¹ Wer als Steuerpflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass er unvollständig eingeschätzt wird, hat eine Strafsteuer zu bezahlen, die ein Viertel bis das Dreifache, in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer beträgt; bei Selbstanzeige wird die Strafsteuer auf ein Viertel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

² Wer zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, vorsätzlich dazu Hilfe leistet oder als Vertreter des Steuerpflichtigen oder als Testamentsvollstrecker vorsätzlich eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen mit einer Busse bis zu Fr. 10'000, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu Fr. 50'000 bestraft.

II. Hinterziehungsversuch

§ 69 Wer versucht, eine Steuerhinterziehung zu begehen, wird mit einer Busse bestraft, die zwei Drittel der Strafsteuer gemäss § 68 beträgt.

Auszug aus dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG):

Fünfter Teil: Verfahrensrecht

Siebenter Titel: Inventar

3. Kapitel: Verfahren

Mitwirkungspflichten

Art. 157 ¹ Die Erben, die gesetzlichen Vertreter von Erben, die Erbschaftsverwalter und die Willensvollstrecker sind verpflichtet:

- a. über alle Verhältnisse, die für die Feststellung der Steuerfaktoren des Erblassers von Bedeutung sein können, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen;
- b. alle Bücher, Urkunden, Ausweise und Aufzeichnungen, die über den Nachlass Aufschluss verschaffen können, vorzuweisen;
- c. alle Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen, die dem Erblasser zur Verfügung gestanden haben.

² Erben und gesetzliche Vertreter von Erben, die mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder Vermögensgegenstände des Erblassers verwahrt oder verwaltet haben, müssen auch Einsicht in ihre Räume und Behältnisse gewähren.

³ Erhält ein Erbe, ein gesetzlicher Vertreter von Erben, ein Erbschaftsverwalter oder ein Willensvollstrecker nach Aufnahme des Inventars Kenntnis von Gegenständen des Nachlasses, die nicht im Inventar verzeichnet sind, so muss er diese innert zehn Tagen der Inventarbehörde bekannt geben.

⁴ Der Inventaraufnahme müssen mindestens ein handlungsfähiger Erbe und der gesetzliche Vertreter unmündiger oder entmündigter Erben beiwohnen.

Auskunfts- und Bescheinigungspflicht

Art. 158 ¹ Dritte, die Vermögenswerte des Erblassers verwahrten oder verwalteten oder denen gegenüber der Erblasser geldwerte Rechte oder Ansprüche hatte, sind verpflichtet, den Erben zuhanden der Inventarbehörde auf Verlangen schriftlich alle damit zusammenhängenden Auskünfte zu erteilen.

² Stehen der Erfüllung dieser Auskunftspflicht wichtige Gründe entgegen, so kann der Dritte die verlangten Angaben direkt der Inventarbehörde machen.

³ Im übrigen gelten die Artikel 127 und 128 sinngemäss.

Sechster Teil: Steuerstrafrecht

Erster Titel: Verletzung von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehung

1. Kapitel: Verfahrenspflichten

Art. 174 ¹ Wer einer Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, insbesondere:

- a. die Steuererklärung oder die dazu verlangten Beilagen nicht einreicht,
- b. bei Bescheinigungs-, Auskunfts- oder Meldepflicht nicht erfüllt,
- c. Pflichten verletzt, die ihm als Erben oder Dritten im Inventarverfahren obliegen, wird mit Busse bestraft.

² Die Busse beträgt bis zu 1'000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 10'000 Franken.

2. Kapitel: Steuerhinterziehung

Art. 178 ¹ Wer als Erbe, Erbenvertreter, Testamentsvollstrecker oder Dritter Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, wird mit Busse bestraft.

² Die Busse beträgt bis zu 10'000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 50'000 Franken.

³ Der Versuch einer Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten ist ebenfalls strafbar. Die Strafe kann milder sein als bei vollendeter Begehung.